



**Amt für regionale Landesentwicklung  
Braunschweig**

ArL Braunschweig  
Bohlweg 38, 38100 Braunschweig  
Az.: 4.1.2 - GF 296 - 02

Braunschweig, den 04.01.2018

## **Öffentliche Bekanntmachung**

### **Ladung zur Vorstandswahl im Flurbereinigungsverfahren B 4 - Vordorf, Landkreis Gifhorn 296**

Im Flurbereinigungsverfahren B 4 - Vordorf, Landkreis Gifhorn 296, wird hiermit eine Teilnehmer-  
versammlung auf

**Mittwoch, den 31.01.2018,  
um 17:00 Uhr,  
im Gasthof „Zur Post“, Hauptstraße 18, 38533 Vordorf**

anberaamt.

**Tagesordnung:** Wahl des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung B 4 - Vordorf  
sowie der stellvertretenden Vorstandsmitglieder nach § 21 des Flurbereinigungs-  
gesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt  
geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794)

Zu diesem Termin werden alle Teilnehmer des Flurbereinigungsverfahrens B 4 - Vordorf eingeladen. Teil-  
nehmer sind die Eigentümer der zum Verfahrensgebiet gehörenden Grundstücke, die im Einleitungsbeschluss  
vom 23.10.2017 aufgeführt sind; Erbbauberechtigte stehen den Eigentümern gleich (§ 10 Nr. 1 FlurbG).

Wahlberechtigt sind nur Teilnehmer. Die Wählbarkeit ist nicht auf den Kreis der Teilnehmer beschränkt. Jeder  
Teilnehmer hat nur eine Stimme; gemeinschaftliche Eigentümer gelten als ein Teilnehmer. Einigen sich  
gemeinschaftliche Eigentümer nicht über die Stimmabgabe, so müssen sie von der Wahl ausgeschlossen  
werden.

Bestehen bei einem zum Wahltermin erscheinenden Teilnehmer Zweifel an seiner Wahlberechtigung, so  
muss dieser auf Verlangen eine Befugnis nachweisen (z.B. durch Vorlage des Grundbuchauszuges in  
Verbindung mit dem Personalausweis)

Die Vertretung durch Bevollmächtigte ist zulässig. Bevollmächtigte haben sich in der Versammlung durch eine  
schriftliche Vollmacht auszuweisen, bei der die Unterschrift des Vollmachtgebers öffentlich oder amtlich  
beglaubigt sein muss. Ein Nachreichen der Vollmacht ist nicht zulässig. Zu beachten ist, dass nach § 21 Abs.  
3 Satz 2 FlurbG im Wahltermin jeder Teilnehmer oder Bevollmächtigte nur eine Stimme hat, auch wenn er  
mehrere Teilnehmer vertritt. Teilnehmer, die nicht selbst in der Wahlversammlung anwesend sein können,  
sollten daher eine Person bevollmächtigen, die nicht selbst als Teilnehmer stimmberechtigt ist.

Die Mitglieder des Vorstandes werden unter Leitung der Flurbereinigungsbehörde - Amt für regionale  
Landesentwicklung Braunschweig - nach den Vorschriften des FlurbG von den im Wahltermin anwesenden  
Teilnehmern und Bevollmächtigten mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt (§ 21 Abs. 3 FlurbG).

Versäumt ein Teilnehmer den Termin oder macht er nicht von seinem Stimmrecht Gebrauch, können  
nachträgliche Einwendungen gegen gefasste Beschlüsse nicht mehr vorgebracht werden.

  
(Supplitt)

